

Die deutsche Übersetzung von diesem Dokument wird nur zum Zweck der Bequemlichkeit bereitgestellt. Falls diese widersprüchlich ist, wird die [englische Fassung](#) Vorrang haben.



iCFD Limited

Säule III - Offenlegung 2025

Offenlegungen gemäß Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich.....	3
1.1 Regulatorischer Rahmen	4
2. Governance - Verwaltungsrat und Ausschüsse.....	5
2.1 Der Verwaltungsrat	5
2.2 Vielfalt bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats	6
2.3 Verwaltungsratsausschüsse	6
2.4 Risikomanagement-Funktion	7
2.5. Interner Prozess zur Beurteilung der Kapitaladäquanz und Risikobewertung.....	8
2.6 Anzahl der Verwaltungsratsmandate der Mitglieder des Verwaltungsrats.....	9
3. Risikoerklärung des Vorstands	11
4. Mindestkapitalanforderungen	12
4.1 Feste Gemeinkostenanforderung ("FOR")	12
4.2 Permanente Mindestkapitalanforderung ("PMCR")	12
4.3 Anforderungen der K-Faktoren	12
5. Wesentliche Risiken.....	13
5.1 Kundenrisiko - Risk to Client.....	13
5.2 Marktrisiko - Risk to Market.....	15
5.3 Unternehmensrisiko	17
6. Weitere Risiken.....	20
7. Eigenmittel.....	26
8. Gehaltspolitik.....	29
8.1 Vergütungssystem	29
8.2 Leistungsbeurteilung	33
8.3 Vergütung von Führungskräften in Schlüsselpositionen und Direktoren	33
9. Anhang I: Vom Verwaltungsrat genehmigte Risikoerklärung	35
10. Anhang II: Hauptmerkmale der vom Unternehmen ausgegebenen eigenen Instrumente ...	37

1. Anwendungsbereich

iCFD Limited (im Folgenden „das Unternehmen“) ist eine Wertpapierfirma, die in Zypern als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den Bestimmungen des zyprischen Gesellschaftsgesetzes, Kap. 113, gegründet wurde. Das Unternehmen ist von der Cyprus Securities and Exchange Commission (im Folgenden „CySEC“) unter der Lizenznummer 143/11 zugelassen und reguliert und verfügt über den LEI-Code 21380087DF767XENPB60 für die Ausübung bestimmter Wertpapiergeschäfte in der Republik Zypern und anderen Rechtsordnungen.

Das Unternehmen bietet im Rahmen seiner Lizenz die folgenden Anlage- und Nebendienstleistungen an:

Investitionsdienstleistungen	Nebendienstleistungen
Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente	Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, einschließlich Verwahrung und damit verbundene Dienstleistungen
Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden	Gewährung von Krediten oder Darlehen für ein oder mehrere Finanzinstrumente, wenn das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an dem Geschäft beteiligt ist
Handel auf eigene Rechnung	Devisendienstleistungen, wenn diese mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen verbunden sind
	Anlageforschung und Finanzanalyse oder andere Formen

Die Haupttätigkeit des Unternehmens bestand im Berichtsjahr darin, den Kunden den Handel mit Differenzkontrakten ("CFDs") über eine internetbasierte Handelsplattform zu ermöglichen. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen für seine Kunden fungiert das Unternehmen als Market Maker. Gleichzeitig sichert das Unternehmen alle seine Transaktionen mit einem Liquiditätsanbieter innerhalb seiner Unternehmensgruppe im Rahmen einer Risikominderungsvereinbarung ab und erhält dafür eine Provision. In diesem Zusammenhang geht das Unternehmen aus seinen Handelsbuchpositionen keinerlei Marktrisiko ein.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Unternehmen keine echten Krypto-Vermögenswerte hält. Das Unternehmen bietet jedoch über seine internetbasierte Handelsplattform eine Reihe von CFDs mit Kryptowährungen als Basiswert an, die weniger als 5 % des Gesamtvolumens der CFDs des Unternehmens ausmachen, was den Nennwert, den Risikowert und die

Kapitalanforderung gemäß K-TCD betrifft. Auf der Grundlage dieser Zahlen ist das Unternehmen der Ansicht, dass es keine wesentlichen Krypto-Vermögensbestände hält.

Das Unternehmen nimmt die Offenlegungen individuell (solo) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss des Unternehmens gemäß den von der Europäischen Union („EU“) übernommenen International Financial Reporting Standards („IFRS“) und den Anforderungen des zypriotischen Gesellschaftsgesetzes, Kap. 113, erstellt wurde.

Darüber hinaus erfüllt das Unternehmen die in Artikel 32(4)(a) der IFD genannten Kriterien. Daher enthält dieser Bericht keine Einzelheiten zur Anlagepolitik oder zu den in Artikel 52 und 53 der IFR beschriebenen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken. Darüber hinaus wurde das Unternehmen gemäß den Bedingungen des CySEC-Rundschreibens C487 nicht als Bedeutende zypriische Wertpapierfirma („CIF“) eingestuft, und nach Prüfung seiner Größe, internen Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seines Geschäfts hielt die Unternehmensleitung die Einrichtung eines Nominierungs- oder Vergütungsausschusses nicht für notwendig.

1.1 Regulatorischer Rahmen

Das Unternehmen hält sich seit dem 26. Juni 2021 an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der EU-Verordnung 2019/2033 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen ("Investment Firm Regulation" oder "IFR") und der EU-Richtlinie 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen ("Investment Firm Directive" oder "IFD") - harmonisiert durch den Erlass des zypriotischen Gesetzes über die Beaufsichtigung von CIFs (zyprische Wertpapierfirma) von 2021 (165(I)/2021). Dieser aufsichtsrechtliche Rahmen trägt den besonderen Schwachstellen und Risiken von Wertpapierfirmen durch verhältnismäßige und angemessene Aufsichtsregelungen Rechnung. Darüber hinaus erlaubt der IFR eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis zum 26. Juni 2026 für bestimmte verschärfte Eigenkapitalanforderungen.

Der derzeitige Rechtsrahmen besteht aus drei Säulen:

- **Säule I** – Mindestkapitalanforderungen – stellt sicher, dass das Unternehmen jederzeit über eine ausreichende Kapitaalausstattung verfügt, die über die Mindestanforderungen in Bezug auf bestimmte Schlüsselrisiken hinausgeht, wobei die Berechnung nach vorgeschriebenen Methoden erfolgt. Darüber hinaus umfasst sie auch die Berechnung der Liquiditätsanforderung.
- **Säule II** umfasst den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - "SREP"), der den internen Kapitaladäquanz- und Risikobewertungsprozess (Internal Capital Adequacy and Risk Assessment Process - "ICARA") bewertet und die Überwachung und Selbstbewertung der Kapitaladäquanz, der Liquiditätsressourcen und der internen Prozesse eines Instituts vorsieht.
- **Säule III** umfasst externe Offenlegungen, die transparente Informationen über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalausstattung, das Risikoengagement, das Risikomanagement, die Grundsätze und Praktiken der Vergütung sowie die internen Kontrollverfahren liefern sollen.

Auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des IFR- und IFD-Rahmens gilt das Unternehmen als CIF der Klasse 2 und ist verpflichtet, ein Anfangskapital von 750 Tsd. € gemäß Artikel 14 der IFR und Abschnitt 9 der IFD vorzuhalten.

Die Angaben des Unternehmens zur Säule III wurden in Übereinstimmung mit Teil 6 des IFR erstellt und beziehen sich auf das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2025 endet. Dieser Bericht sollte in Verbindung mit den geprüften Abschlüssen des Unternehmens gelesen werden. Die Angaben erfolgen auf Einzelbasis und werden jährlich veröffentlicht. Darüber hinaus hat das Unternehmen seine externen Wirtschaftsprüfer beauftragt, die Angaben zur Säule III zu überprüfen. Wo in diesem Bericht auf den "Stichtag" Bezug genommen wird, ist dies der 31. Dezember 2025. Die Säule-III-Angaben des Unternehmens werden auf der Website des Unternehmens im Bereich "Recht und Regulierung" veröffentlicht. [Webseite für Rechtliche Vereinbarungen und Dokumente](#).

Sofern nicht anders angegeben, lauten alle Beträge auf Tausend Euro ("€"), welches die funktionale Währung des Unternehmens ist.

2. Governance - Verwaltungsrat und Ausschüsse

2.1 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat (im Folgenden „Verwaltungsrat“) ist u. a. dafür verantwortlich, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen gemäß den einschlägigen und anwendbaren Rechtsvorschriften nachkommt. Der Verwaltungsrat bewertet und überprüft regelmäßig die Wirksamkeit der Strategien, Regelungen und Verfahren, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den einschlägigen und anwendbaren Rechtsvorschriften eingeführt wurden, und ergreift geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass er mindestens einmal jährlich schriftliche Berichte über Fragen des Risikomanagements, der Compliance, der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Innenrevision erhält, aus denen insbesondere hervorgeht, ob im Falle von Mängeln die entsprechenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden. Der Verwaltungsrat bewertet und überprüft regelmäßig die Wirksamkeit der Richtlinien, Vorkehrungen und Verfahren, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den einschlägigen und geltenden Rechtsvorschriften eingeführt wurden, und ergreift geeignete Maßnahmen, um etwaige Mängel zu beheben.

Im Jahr 2025 setzte sich der Verwaltungsrat aus zwei geschäftsführenden und zwei unabhängigen nicht geschäftsführenden Mitgliedern zusammen.

2.2 Vielfalt bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Das Unternehmen fördert die Vielfalt im Leitungsgremium, um eine vielfältige Zusammensetzung der Mitglieder zu gewährleisten. Es ist bestrebt, bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsgremiums auf ein breites Spektrum an Eigenschaften und Kompetenzen zurückzugreifen, um eine Vielfalt an Sichtweisen und Erfahrungen zu erreichen und unabhängige Meinungen sowie eine fundierte Entscheidungsfindung innerhalb des Leitungsgremiums zu ermöglichen.

Bei der Bewertung der Vielfalt berücksichtigt das Unternehmen die folgenden Aspekte:

- a. Bildungs- und beruflicher Hintergrund: Das Leitungsorgan besteht aus Mitgliedern mit unterschiedlichem Hintergrund im Finanzdienstleistungssektor.
- b. Geschlecht: Das Leitungsorgan gewährleistet ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, um eine angemessene Vertretung der Bevölkerung sicherzustellen.
- c. Alter: Das Leitungsorgan besteht aus Mitgliedern unterschiedlichen Alters, um eine angemessene Vertretung der Bevölkerung und des Zielmarktes sicherzustellen.
- d. Geografische Herkunft: Das Leitungsorgan besteht aus Mitgliedern aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, um sicherzustellen, dass es insgesamt über ausreichende Kenntnisse und Ansichten zu Kultur, Marktspezifika und rechtlichen Rahmenbedingungen der Regionen verfügt, in denen das Unternehmen tätig ist.

Um einen angemessen vielfältigen Kandidatenpool für das Leitungsorgan und die Inhaber von Schlüsselfunktionen zu fördern, stellt das Unternehmen sicher, dass alle Diversitätsaspekte im Auswahlprozess berücksichtigt werden und dass allen Mitarbeitern unabhängig von Geschlecht, Alter usw. Gleichbehandlung und Chancengleichheit gewährt werden.

Die Vertretung der Mitarbeiter im Leitungsorgan wird ebenfalls berücksichtigt, um praktisches Tageswissen und Erfahrung über die internen Abläufe des Unternehmens einzubringen.

Die Eignungs- und Diversitätspolitik des Unternehmens für die Eignung des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen wurde unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie der Merkmale und Größe des Unternehmens entwickelt. Die Eignungs- und Diversitätspolitik des Unternehmens wird von der Geschäftsleitung genehmigt.

2.3 Verwaltungsratsausschüsse

Um eine wirksame Steuerung und Verwaltung des breiten Aufgabenspektrums zu gewährleisten, hat der Verwaltungsrat einen Risikomanagementausschuss und einen Anlageausschuss eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung einer umsichtigen Anlagepolitik sicherzustellen und die Risiken zu überwachen, die mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden verbunden sind.

Darüber hinaus verfügt das Unternehmen über eine "4-Augen"-Struktur, die dafür verantwortlich ist, die Einhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, die Wirksamkeit der eingeführten Strategien, Regelungen und Verfahren zu bewerten und regelmäßig zu überprüfen sowie geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel zu ergreifen.

Risikomanagement-Ausschuss

Das Unternehmen unterhält einen Risikomanagement-Ausschuss, der mit dem Ziel gebildet wurde, eine effiziente Überwachung der Risiken zu gewährleisten, die mit der Erbringung von Anlage- und Nebendienstleistungen für Kunden verbunden sind, sowie der Risiken, die dem Betrieb des Unternehmens im Allgemeinen zugrunde liegen.

Der Risikomanagementausschuss ist dafür verantwortlich, die Angemessenheit und Wirksamkeit der bestehenden Risikomanagementrichtlinien und -verfahren, den Grad der Einhaltung dieser Richtlinien und Verfahren durch das Unternehmen und seine maßgeblichen Personen sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überwachen, die zur Behebung etwaiger Mängel in Bezug auf diese Richtlinien und Verfahren ergriffen werden, einschließlich der Nichteinhaltung dieser Richtlinien und Verfahren durch die maßgeblichen Personen des Unternehmens.

Im Jahr 2025 trat der Risikomanagementausschuss zwei Mal zusammen.

Investitionsausschuss

Der Anlageausschuss gewährleistet die Umsetzung einer umsichtigen Anlagepolitik und die Überwachung der Erbringung angemessener Anlagedienstleistungen für die Kunden.

Der Anlageausschuss ist dafür zuständig, die angemessene Auswahl der Anlagen zu überwachen, das Anlagepotenzial zu analysieren sowie an der Ausarbeitung der Anlagepolitik mitzuwirken. Der Ausschuss legt zudem die Preispolitik des Unternehmens sowie Art, Inhalt und Häufigkeit der Kundeninformationen fest. Schließlich analysiert der Anlageausschuss die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Anlagealternativen auf der Grundlage einer gründlichen Prüfung von Berichten Dritter, entscheidet über die Märkte und Arten von Finanzinstrumenten, in denen das Unternehmen tätig ist, und überprüft die festgelegte Anlagepolitik sowie die Eigenhandelspolitik des Unternehmens.

2.4 Risikomanagement-Funktion

Der Verwaltungsrat hat einen Risikomanager ernannt, um sicherzustellen, dass alle verschiedenen Arten von Risiken, die vom Unternehmen übernommen werden, mit den einschlägigen und anwendbaren Rechtsvorschriften übereinstimmen und dass alle erforderlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Risikomanagement vorhanden sind und auf operativer

Ebene und im Tagesgeschäft funktionieren. Der Risikomanager berichtet über den Risikomanagement- und den Anlageausschuss an den Verwaltungsrat des Unternehmens.

Wie oben ausgeführt, wird diese Funktion vom Risikomanagementausschuss unterstützt und überwacht und ist eher operativ als strategisch. Die Politik wird vom Vorstand und dem Risikomanagementausschuss festgelegt. Die Risikomanagementpolitik wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Die von der Risikomanagementfunktion ausgeführten Tätigkeiten umfassen unter anderem:

- Die Gestaltung des gesamten Risikomanagementsystems des Unternehmens;
- Die Ausarbeitung der Risikomanagementpolitik und -verfahren;
- Die Identifizierung aller Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist;
- Die Festlegung von Methoden zur Risikoüberwachung und -messung;
- Unterstützung der für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagentätigkeiten verantwortlichen Personen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften;
- Die Bereitstellung von Schulungen für das Personal des Unternehmens zu risikobezogenen Themen; und
- Die Bewertung und Sicherstellung, dass die Risikomanagement-, Kontroll- und Governance-Systeme wie vorgesehen funktionieren und die Ziele des Unternehmens erreichen.

Darüber hinaus ist die Risikomanagementfunktion des Unternehmens dafür verantwortlich, den Aufbau des "ICARA"-Prozesses des Unternehmens zu überwachen, einschließlich der Festlegung der subjektiven Entscheidungen/Politiken zu den für das Unternehmen relevanten Risiken, sowie die Umsetzung und Verankerung des "ICARA"-Prozesses im Unternehmen auf operativer Ebene zu planen und zu organisieren. Darüber hinaus ist die Risikomanagementfunktion dafür verantwortlich, den "ICARA"-Bericht des Unternehmens zu überprüfen und neu zu erstellen sowie dem Vorstand jährlich vorzulegen. Die Risikomanagementfunktion arbeitet unabhängig.

Der ICARA-Bericht des Unternehmens für das Jahr 2024 wurde vom Vorstand im Rahmen einer entsprechenden Vorstandssitzung im September 2025 geprüft und genehmigt. Der ICARA-Prozess für das Jahr 2025 soll im Mai 2026 stattfinden.

2.5. Interner Prozess zur Beurteilung der Kapitaladäquanz und Risikobewertung

Der ICARA-Prozess im Rahmen des IFR/IFD-Aufsichtsrahmens legt die Kapital- und Liquiditätsanforderungen der Säule II fest. Zusätzlich zu den in den Abschnitten 1 und 4 dieses Berichts genannten Mindestkapitalanforderungen der Säule I muss das Unternehmen zusätzliches Kapital und zusätzliche Liquidität vorhalten, um seine Risiken der Säule II abzudecken. Die Höhe dieses Kapitals und dieser Liquidität wird vom Unternehmen intern durch die Durchführung des ICARA-Prozesses ermittelt; auf Anfrage der CySEC wird der ICARA-Bericht von der CySEC eingeholt und geprüft. Im Anschluss an den SREP werden die von der

CySEC als notwendig erachteten endgültigen Kapital- und Liquiditätsanforderungen der Säule II dem Unternehmen mitgeteilt und als zusätzliche Anforderung betrachtet, die sich auf die erforderliche Mindestkapitaladäquanzzquote auswirkt. Säule II verbindet die aufsichtsrechtlichen Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit dem internen Kapital und der Liquidität des Unternehmens sowie mit der Zuverlässigkeit seiner internen Kontrollstrukturen.

Der ICARA-Bericht enthält die wichtigsten geschäftlichen Hintergründe und Entwicklungen des Unternehmens, eine Zusammenfassung des wirtschaftlichen Umfelds des Unternehmens, eine Finanzübersicht für das vergangene und das kommende Jahr, die geschäftlichen und strategischen Ziele, die Organisationsstruktur und das Risikomanagement-Rahmenwerk, eine Gesamtbewertung der wesentlichen Risiken sowie eine vorausschauende Kapital- und Liquiditätsplanung.

Das Unternehmen ist sich der Bedeutung des ICARA bewusst und würdigt, dass es ihm ermöglicht, seine Geschäftsstrategie und Risikobewertungen so zu begründen, dass Risikofaktoren im Rahmen der Geschäftsgestaltung sorgfältiger berücksichtigt werden und gleichzeitig weniger Kapital und Liquidität vorgehalten werden müssen, als es den Bruttoisiken entspricht, denen es ausgesetzt ist. Der Vorstand hat sich verpflichtet, das ICARA mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, um den neuesten strategischen Plänen und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

2.6 Anzahl der Verwaltungsratsmandate der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die nachstehende Tabelle enthält Angaben zur Anzahl der Verwaltungsratsmandate, die jedes Mitglied des Leitungsorgans der Gesellschaft gleichzeitig in anderen Unternehmen innehat, **mit Ausnahme von iCFD Limited**.

Für die nachstehenden Zwecke gelten geschäftsführende oder nicht geschäftsführende Positionen innerhalb derselben Unternehmensgruppe als ein einziges Mandat. Verwaltungsratsmandate in Organisationen, die nicht in erster Linie kommerzielle Ziele verfolgen, wie z. B. gemeinnützige oder wohltätige Organisationen, werden für die Zwecke der nachstehenden Tabelle nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte des Unternehmens im Durchschnitt der letzten vier Geschäftsjahre vor dem Geschäftsjahr 2025 nicht höher als 100 Millionen € waren, erfüllte das Unternehmen für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr nicht die Definition einer bedeutenden CIF gemäß den Bestimmungen des CySEC-Rundschreibens C487, weshalb die Bestimmungen von Abschnitt 9(4) des Investment Services Law 87(I)/2017 („das Gesetz“) keine Anwendung finden.

Tabelle 1: Verwaltungsratsmandate der Vorstandsmitglieder¹

Name des Direktors	Position bei iCFD Limited	Sonstige Mandate - Exekutive	Sonstige Mandate - Nicht-Exekutive
Theodotos Choraitis	Geschäftsführender Direktor	-	-
Nicolas Mbakallouris	Geschäftsführender Direktor	-	-
Pavlos Nacouzi	Nicht-exekutiver Direktor	1	-
Christakis Taoushanis	Nicht-exekutiver Direktor	-	5

¹ Die in dieser Tabelle enthaltenen Angaben stützen sich ausschließlich auf die Angaben, die die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts gemacht haben.

3. Risikoerklärung des Vorstands

Die Erklärung zur Risikobereitschaft definiert das Risikoniveau, das der Verwaltungsrat bereit ist, bei der Verfolgung seiner Geschäfts- und strategischen Ziele einzugehen. Sie legt die Parameter fest, innerhalb derer das Unternehmen operieren kann und die relevanten Risiken, die es eingehen kann, sowohl auf individueller als auch auf aggregierter Basis.

Die Risikobereitschaft wird im Allgemeinen durch quantitative und qualitative Mittel ausgedrückt und berücksichtigt extreme Bedingungen, Ereignisse und Ergebnisse. Darüber hinaus spiegelt die Risikobereitschaft potenzielle Auswirkungen auf Erträge, Kapital und Finanzierung/Liquidität wider.

Die Festlegung der Risikobereitschaft des Unternehmens berücksichtigt Folgendes:

- Das Finanzprofil und die Finanzlage des Unternehmens.
- Die Fähigkeit des Unternehmens, Risiken zu steuern, zu kontrollieren und zu absorbieren.
- Die strategischen, kapitalbezogenen und finanziellen Pläne des Unternehmens sowie Vergütungsprogramme.
- Die Anforderungen des regulatorischen Rahmens der CySEC.
- Die Auflagen der CySEC für die Erteilung einer Lizenz zur Ausübung der Geschäftstätigkeit in der Republik Zypern.
- Die geltenden regulatorischen Anforderungen in Bezug auf Kapital, Liquidität und andere Anforderungen.

Die Risikobereitschaftserklärung enthält einige übergeordnete Grundsätze und wichtige Risikoindikatoren, die die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat auf potenzielle Risiken aufmerksam machen und entsprechende Maßnahmen auslösen sollen. Es wurden konkrete Obergrenzen festgelegt, die in die Risikoüberwachungs- und Berichtssysteme integriert sind, um das Ausmaß der Risiken, die das Unternehmen einzugehen bereit ist, zu begrenzen.

Die Risikoerklärung des Unternehmens ist in Anhang I zu finden.

4. Mindestkapitalanforderungen

Im Rahmen des IFR- und IFD-Regelwerks sind Wertpapierfirmen der Klasse 2 verpflichtet, ihre Mindestkapitalanforderungen anhand des höchsten Werts aus der Fixkostenanforderung („FOR“), der permanenten Mindestkapitalanforderung („PMCR“) und den auf sie anwendbaren K-Faktoren zu bestimmen.

4.1 Feste Gemeinkostenanforderung ("FOR")

Das Unternehmen berechnet seinen FOR, indem es gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der IFR ein Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres zugrunde legt. Der Bedarf an fixen Gemeinkosten des Unternehmens belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 519 Tausend Euro. Das Unternehmen überwacht seine Ausgaben und berechnet den prognostizierten Bedarf an fixen Gemeinkosten für jedes Jahr. Im Falle einer wesentlichen Änderung (Änderung um 30 % bei den prognostizierten fixen Gemeinkosten des Unternehmens für das laufende Jahr oder um 2 Mio. € beim Eigenkapitalbedarf des Unternehmens auf Basis der prognostizierten fixen Gemeinkosten des laufenden Jahres) muss das Unternehmen seinen FOR auf Basis der prognostizierten Zahlen neu berechnen und prüfen, ob angemessene Kapitalressourcen vorhanden sind, um die Bestimmungen der IFR zu erfüllen.

4.2 Permanente Mindestkapitalanforderung ("PMCR")

Das Unternehmen überwacht seine Eigenmittel kontinuierlich und stellt sicher, dass diese stets über der dauerhaften Mindestkapitalanforderung von 750.000 Euro liegen, was dem für das Unternehmen gemäß § 9 IFD geltenden Anfangskapital entspricht.

4.3 Anforderungen der K-Faktoren

Die K-Faktor-Anforderung des Unternehmens wird gemäß den Artikeln 16 bis 33 der IFR berechnet. Gemäß Artikel 15 der IFR entspricht die Kapitalanforderung eines Wertpapierinstituts der Summe der folgenden K-Faktor-Anforderungen:

- **Kundenrisiko:** Das Kundenrisiko umfasst Risiken, die eine Wertpapierfirma im Rahmen ihrer Dienstleistungen, Handlungen oder Aufgaben trägt und die sich negativ auf ihre Kunden auswirken könnten.
- **Marktrisiko:** Das Marktrisiko erfasst das Nettopositionsrisiko („K-NPR“) aus dem Handelsbuch gemäß den Marktrisikobestimmungen der CRR oder, sofern dies von der zuständigen Behörde für bestimmte Arten von Wertpapierfirmen, die auf eigene Rechnung über Clearingmitglieder handeln, gestattet ist, auf der Grundlage der von dem Clearingmitglied einer Wertpapierfirma geforderten Gesamtmargen („K-CMG“).
- **Firmenrisiko:** Das Firmenrisiko umfasst das Risiko des Ausfalls der Handelsgegenparteien einer Wertpapierfirma, das Konzentrationsrisiko bei ihren großen Handelsbuchpositionen gegenüber bestimmten Gegenparteien sowie operationelle Risiken aus ihrem täglichen Handelsfluss.

Die K-Faktor-Anforderung wird auf die Wertpapierinstitute entsprechend der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten zugeschnitten. Wertpapierinstitute sind verpflichtet, die K-Faktor-Anforderung nur für jene K-Faktor-Komponenten zu berechnen, die für die Dienstleistungen und Tätigkeiten relevant sind, zu deren Erbringung sie zugelassen sind.

Im Verlauf des Berichtsjahres war das Unternehmen auf Grundlage der Art und des Umfangs seiner Tätigkeiten sowie der zur Erbringung zugelassenen Dienstleistungen Risiken ausgesetzt, die sich aus dem potenziellen Schaden ergeben, den ein Wertpapierinstitut seinen Kunden (RtC), den Märkten, auf denen es tätig ist (RtM), sowie sich selbst (RtF) zufügen kann.

Das Unternehmen überwacht den Wert seiner K-Faktoren, um jegliche Entwicklungen zu erkennen, die zu wesentlich abweichenden Eigenmittelanforderungen führen könnten, und meldet diese Risikopositionen vierteljährlich.

In der nachstehenden Tabelle 2 ist die Mindestkapitalanforderung der Säule I aufgeführt, die das Unternehmen zum 31. Dezember 2025 halten muss.

Tabelle 2: Mindestkapitalanforderungen

Mindestkapitalanforderungen		
K-Faktor-Anforderung		31. Dezember 2025 (€'000)
Kundenrisiko (RtC)	k-AUM	-
	k-CMH	12
	k-ASA	-
	k-COH	-
Marktrisiko (RtM)	k-NPR	85
	k-CMG	-
Unternehmensrisiko (RtF)	k-TCD	423
	k-DTF	2
	k-CON	104
Gesamt-K-Faktor-Anforderung		626
Fixe Gemeinkostenanforderung		519
Permanente Mindestkapitalanforderung		750

5. Wesentliche Risiken

Dieser Abschnitt beschreibt die Strategien und Ziele des Unternehmens zur Steuerung jedes wesentlichen Risikos, das sich aus seinen Tätigkeiten und Geschäftsabläufen ergibt, sowie die Strategien und Prozesse, die zur Steuerung und Minderung jedes dieser Risiken eingeführt wurden.

5.1 Kundenrisiko - Risk to Client

Das Kundenrisiko ("RtC") ist das Risiko, das eine Wertpapierfirma für ihre Kunden darstellt, wenn sie die ihnen angebotenen Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß ausführt. Es spiegelt das

Risiko wider, das die Geschäftsbereiche von Wertpapierfirmen umfasst, aus denen im Falle von Problemen ein Schaden für die Kunden entstehen kann.

Es gibt vier K-Faktoren, durch die einige der Kernaspekte von RtC erfasst und gemessen werden und die als Näherungswerte dienen, die die oben genannten spezifischen Geschäftsbereiche abdecken. Diese K-Faktoren bestehen aus den folgenden:

- **Der K-AUM (Assets Under Management)** erfasst das Risiko von Nachteilen für Kunden, die durch eine fehlerhafte diskretionäre Verwaltung von Kundenportfolios oder eine mangelhafte Ausführung entstehen können, und bietet Sicherheit sowie Vorteile für die Kunden hinsichtlich der Kontinuität der laufenden Portfolioverwaltung und Anlageberatung. Da das Unternehmen nicht für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Portfolioverwaltung oder Anlageberatung zugelassen ist, findet der K-AUM keine Anwendung.
- **K-CMH (Client Money Held)** erfasst das Risiko eines potenziellen Schadens, wenn ein Wertpapierunternehmen Gelder seiner Kunden verwahrt, wobei berücksichtigt wird, ob diese in der eigenen Bilanz oder auf Konten bei Dritten geführt werden und ob die Regelungen nach geltendem nationalem Recht vorsehen, dass Kundengelder im Falle einer Konkurs-, Insolvenz- oder Abwicklungs- oder Zwangsverwaltungssituation des Wertpapierunternehmens geschützt sind. K-CMH schließt Kundengelder aus, die auf einem (Depot-)Bankkonto im Namen des Kunden selbst hinterlegt sind, sofern die Wertpapierfirma über eine Vollmacht eines Dritten Zugriff auf die Kundengelder hat. Auf der Grundlage des Referenzjahres erhält die Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit von ihren Kunden Bareinlagen, um diesen die Durchführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu ermöglichen, und unterliegt zu diesem Zweck dem durch diesen K-Faktor erfassten Risiko.

Maßnahmen zur Risikominderung: Das Unternehmen verwahrt Gelder im Namen seiner Kunden gemäß den Vorschriften für Kundengelder, die in der CySEC-Richtlinie DI87-01 zum Schutz von Kundenvermögen, zu Produkt-Governance-Verpflichtungen und zu Anreizen festgelegt sind. Diese Gelder werden gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CySEC als „getrennte Kundengelder“ klassifiziert. Getrennte Kundengeldkonten haben gemäß den regulatorischen Anforderungen den Status eines gesetzlichen Treuhandkontos, wodurch die Möglichkeit des Unternehmens, über die Gelder zu verfügen, eingeschränkt ist; dementsprechend werden diese Beträge nicht in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen. Darüber hinaus führt der Leiter der Finanz- und Buchhaltungsabteilung täglich Abstimmungen zwischen den internen Konten und Aufzeichnungen des Unternehmens und denen von Dritten durch, bei denen diese Vermögenswerte gehalten werden, beispielsweise zwischen den Bankkonten der Kunden und den Salden der Verwahrstelle (Sollseite) sowie den Guthaben der Kunden und den Salden der Finanzinstrumente (Habenseite). Die Abstimmungen werden täglich vom CFO überprüft und wöchentlich zur Überprüfung an die Compliance-Abteilung weitergeleitet, während die externen Wirtschaftsprüfer die Abstimmungen jährlich überwachen.

Das Unternehmen verwaltet die Kundengelder bei vier (4) Bankinstituten. Darüber hinaus hat das Unternehmen die Anlage der Kundengelder weiter diversifiziert, indem es Höchstgrenzen für die bei den einzelnen Finanzinstituten angelegten Gelder festgelegt hat, wobei unter anderem die Kreditwürdigkeit der einzelnen Finanzinstitute berücksichtigt wurde.

- **K-ASA (Assets Safeguarded and Administered)** erfasst das Risiko der Sicherung und Verwaltung von Kundenvermögen und stellt sicher, dass Wertpapierfirmen Kapital in Höhe dieser Guthaben vorhalten, unabhängig davon, ob diese in ihrer eigenen Bilanz oder auf Konten Dritter verbucht sind. Da die Sicherung der Kundenpositionen in CFD-Produkten unter Berücksichtigung der Natur von CFD-Produkten unter K-CMH erfasst wird, unterlag das Unternehmen nicht dem mit diesem K-Faktor verbundenen Risiko.
- **K-COH (Abgewickelte Kundenaufträge) - Client Orders Handled):** K-COH erfasst das potenzielle Risiko für Kunden einer Wertpapierfirma, die Aufträge (im Namen des Kunden und nicht im Namen der Wertpapierfirma selbst) ausführt, z. B. im Rahmen von reinen Ausführungsdienstleistungen für Kunden oder wenn eine Wertpapierfirma Teil einer Kette von Kundenaufträgen ist. Das Unternehmen führt die Aufträge seiner Kunden aus, indem es bei deren Geschäften als Auftraggeber auftritt, daher gilt das durch diesen K-Faktor widergespiegelte Risiko nicht.

5.2 Marktrisiko - Risk to Market

Das Marktrisiko ("RtM") ist das Risiko, das eine Wertpapierfirma für die Finanzmärkte, auf denen sie tätig ist, und die Gegenparteien, mit denen sie handelt, darstellt.

Es gibt zwei K-Faktoren, die die Hauptrisiken unter RtM erfassen:

- **Das K-NPR (Net Position Risk)** basiert auf den Vorschriften für das Marktrisiko bei Positionen in Aktien, Zinsfinanzinstrumenten, Devisen und Rohstoffen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“). Das Unternehmen wendet ein Back-to-Back-Hedging-Modell an, bei dem alle Positionen im Handelsbuch vollständig beim Liquiditätsanbieter abgesichert sind. Daher besteht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kein Marktrisiko, das sich aus Engagements in Bezug auf das Wechselkursrisiko, das Positionsrisiko (Aktienrisiko) und das Rohstoffrisiko (CFD-Positionen) ergibt. Das Unternehmen unterliegt jedoch einem Marktrisiko, das ausschließlich aus den Aktiva und Passiva des Bankbuchs resultiert, die auf eine andere Währung als die Berichtswährung (den Euro) lauten.

Das Unternehmen ist einem Marktrisiko ausgesetzt, das sich aus folgenden Risiken ergibt:

- Währungsrisiko.
- Rohstoffrisiko.
- Aktienrisiko

Währungsrisiko.

Das Währungsrisiko ist die Auswirkung, die unerwartete Wechselkursschwankungen auf das Unternehmen haben. Im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit ist das Unternehmen einem Währungsrisiko ausgesetzt, das durch verschiedene Kontrollmechanismen überwacht wird.

Das Währungsrisiko des Unternehmens wird durch die Festlegung und Überwachung von Währungsrisikolimits wirksam gesteuert, beispielsweise durch die Festlegung eines Höchstwerts für das Engagement in einem bestimmten Währungspaar sowie durch die Anwendung von Sensitivitätsanalysen.

Die Kapitalanforderung der Gesellschaft für Wechselkursrisiken beläuft sich auf 85.000 Euro, basierend auf den jüngsten einschlägigen Berechnungen der Kapitalanforderungen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025. Die Gesellschaft überwacht weiterhin regelmäßig die Auswirkungen von Wechselkursrisiken und ergreift, falls erforderlich, Korrekturmaßnahmen, um diese Auswirkungen zu minimieren.

Positionsrisiko

Das Positionsrisiko ist das Risiko, das mit einer bestimmten Handelsposition verbunden ist und in der Regel durch die Preisänderungen von Schuld- und Eigenkapitalinstrumenten (d. h. Aktien und Indizes) entsteht. Das Unternehmen berechnet seine Kapitalanforderungen für das Positionsrisiko als die Summe der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine und das spezifische Risiko seiner Positionen in Schuld- und Eigenkapitalinstrumenten.

Rohstoffrisiko

Das Rohstoffrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund von Preisbewegungen bei Rohstoffen. Zum 31. Dezember 2025 war das Unternehmen einem Rohstoffrisiko ausgesetzt, da es Positionen in CFD-Rohstoffinstrumenten und Kryptowährungen hielt; die entsprechende Marktrisikokapitalanforderung belief sich jedoch auf null (aufgrund von Back-to-Back-Transaktionen).

- **K-CMG (Clearing Margin Given)** ist eine Alternative zu K-NPR zur Berücksichtigung des Marktrisikos bei Geschäften, die dem Clearing unterliegen, oder auf Portfoliobasis, wobei das gesamte Portfolio dem Clearing oder der Margin-Berechnung gemäß Artikel 23 der IFR unterliegt. CMG bezeichnet den Gesamtbetrag der von einem Clearingmitglied oder einer qualifizierten zentralen Gegenpartei geforderten Margin, wenn die Ausführung und Abwicklung von Geschäften einer Wertpapierfirma, die auf eigene Rechnung handelt, unter der Verantwortung eines Clearingmitglieds oder einer qualifizierten zentralen Gegenpartei erfolgt. Auf der Grundlage des Referenzjahres ist dieser K-Faktor aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens nicht anwendbar.

Aktienrisiko

Das Aktienrisiko ist das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments aufgrund von Marktpreisänderungen schwankt, die nicht auf die Auswirkungen von transaktionsbedingten Fremdwährungsengagements oder Zinsrisiken zurückzuführen sind.

Die Summe der absoluten Werte aller Netto-Long-Positionen und aller Netto-Short-Positionen des Unternehmens ist seine Gesamtbruttoposition. Das Unternehmen berechnet für jeden Markt separat die Differenz zwischen der Summe der Netto-Long- und der Netto-Short-Positionen. Die Summe der absoluten Werte dieser Differenzen ist die gesamte Nettoposition. Das spezifische Risiko dieser einzelnen Aktie kann vernachlässigt werden, wenn der betreffende Aktienindex-Future börsengehandelt ist und einen relevanten, angemessen diversifizierten Index darstellt.

Ab dem 31. Dezember 2025 belief sich die Kapitalanforderung für das Marktrisiko aufgrund des Positionsrisikos in Aktien auf Null.

5.3 Unternehmensrisiko

Das Risiko gegenüber dem Unternehmen („RtF“) erfasst die Exponierung des Unternehmens gegenüber dem Ausfallrisiko seiner Handelsgegenparteien (K-TCD), dem Konzentrationsrisiko aus seinen Exponierungen gegenüber Gegenparteien und mit ihnen verbundenen Personen sowie Emittenten von Eigenkapital- und Zinsinstrumenten im Handelsbuch (K-CON) sowie operationellen Risiken aus seinem täglichen Transaktionsfluss (K-DTF).

Es gibt drei K-Faktoren, die die wesentlichen Aspekte des RtF erfassen, nämlich:

- **K-TCD (Trading Counterparty Default)** erfasst das Risiko einer Wertpapierfirma durch Gegenparteien bei OTC-Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist, Lombardgeschäften oder sonstigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften, sowie von Empfängern von Krediten, die die Wertpapierfirma im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung als Nebenleistung gewährt und die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, durch Multiplikation des Werts der Forderungen auf der Grundlage der Wiederbeschaffungskosten und eines Zuschlags für potenzielle künftige Forderungen, wobei die abmildernden Auswirkungen eines effektiven Nettings und des Austauschs von Sicherheiten berücksichtigt werden. Das Unternehmen war während des gesamten Berichtsjahres aufgrund seiner außerbörslichen ("OTC") Derivatetransaktionen (d.h. CFDs) dem TCD ausgesetzt.

Risikominderungsmaßnahmen: Die wichtigsten Gegenparteien des Unternehmens im Handelsbuch sind seine Privat- und Firmenkunden sowie seine Hedging-Gegenpartei. In Bezug auf Kundentransaktionen müssen die Kundenkonten vor dem Handel gedeckt sein (d. h. das Unternehmen führt keine Kundenaufträge aus, ohne dass die erforderlichen Mittel auf den Konten der Kunden vorhanden sind, es sei denn, den Kunden wurden Kredite für die Durchführung dieser Transaktionen gewährt).

Darüber hinaus ist das Unternehmen verpflichtet, Margin-Anforderungen als Mindestanforderung anzuwenden, um die Investitions- oder Handelsaktivitäten der Kunden mit dem Unternehmen zu unterstützen. Alle offenen Positionen des Kunden in OTC-Derivaten werden mit 100 % ihres aktuellen Mark-to-Market-Werts berücksichtigt (d. h. einschließlich des nicht realisierten Gewinns oder Verlusts in Bezug auf jede dieser Positionen), um die Margin-Sicherheitsanforderungen des Kunden jederzeit zu unterstützen. Das Unternehmen muss fortlaufend das Nettofreie Eigenkapital der Kunden sowie die damit verbundenen Margin-Anforderungen überwachen und kontrollieren. Das Nettofreie Eigenkapital stellt die aktuelle Margin-Sicherheit dar (die Summe aus Bar- und verbrieften Sicherheiten plus/minus des Mark-to-Market-Werts der aktuellen offenen Positionen des Kunden abzüglich der Margin-Anforderungen, die sich aus den aktuellen offenen Positionen des Kunden ergeben), die jederzeit auf den beim Unternehmen geführten Investitionshandelskonten des jeweiligen Kunden verfügbar ist.

- **K-DTF (Daily Trading Flow)** erfasst die operationellen Risiken für eine Wertpapierfirma bei großen Mengen von Geschäften, die sie an einem Tag für eigene Rechnung oder im eigenen Namen für Kunden abschließt, die sich aus unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, Menschen und Systemen oder aus externen Ereignissen ergeben könnten, basierend auf dem Nominalwert der täglichen Geschäfte, bereinigt um die Zeit bis zur Fälligkeit von Zinsderivaten, um den Anstieg der Eigenmittelanforderungen zu begrenzen, insbesondere bei kurzfristigen Kontrakten, bei denen die operationellen Risiken geringer eingeschätzt werden.

DTF ist der tägliche Wert der Geschäfte, die eine Wertpapierfirma durch den Handel für eigene Rechnung oder die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden in eigenem Namen tätigt, wobei der Wert der Aufträge, die eine Wertpapierfirma für Kunden abwickelt und die bereits im Umfang der abgewickelten Kundenaufträge berücksichtigt sind, nicht berücksichtigt wird. Das Unternehmen ist dem K-DTF-Risiko ausgesetzt, da es seine Geschäfte im eigenen Namen ausführt (d.h. Handel auf eigene Rechnung).

Risikominderungsmaßnahmen: Wie bereits erwähnt, zielt DTF darauf ab, die operationellen Risiken aus den täglichen Handelsströmen einer zypriotischen Investitionsfirma (CIF) zu erfassen. Das Unternehmen berechnet seinen K-DTF auf Grundlage der Bestimmungen von Artikel 15 und Artikel 33 der IFR. Die Kapitalanforderungen des Unternehmens in Bezug auf K-DTF werden einmal monatlich berechnet und überwacht.

- **K-CON (Konzentrationsrisiko)** ist eine zusätzliche Eigenmittelanforderung, die nur für Engagements im Handelsbuch von Wertpapierfirmen gilt, die für eigene Rechnung handeln oder Aufträge im Namen von Kunden im Namen der Wertpapierfirma ausführen. Die K-CON zielt darauf ab, zusätzliche Eigenmittel für das Management des Konzentrationsrisikos gegenüber einer einzigen Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien bereitzustellen. Die Wertpapierfirmen überwachen und kontrollieren ihr Konzentrationsrisiko und müssen für den Fall, dass die Handelsbuchpositionen gegenüber einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden die in den IFR festgelegten

Obergrenzen überschreiten, eine Eigenmittelanforderung gemäß Artikel 39 der IFR erfüllen und den zuständigen Behörden die Überschreitung, den Namen des betreffenden Einzelkunden und gegebenenfalls der betreffenden Gruppe verbundener Kunden unverzüglich gemäß Artikel 38 der IFR melden.

Gemäß Artikel 37 der IFR entsprechen diese Obergrenzen den in der CRR für Großkredite festgelegten Obergrenzen und betragen:

- 25 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma im Falle eines Einzelkunden oder einer Gruppe verbundener Kunden, bei denen es sich nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handelt.
- Der höhere der folgenden Beträge: 25 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma oder 150 Millionen Euro, wenn es sich bei dem einzelnen Kunden um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handelt oder wenn eine Gruppe verbundener Kunden ein oder mehrere Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen umfasst. Übersteigt der Betrag von 150 Millionen Euro jedoch 25 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma, so darf die geltende Obergrenze 100 % der Eigenmittel der Wertpapierfirma nicht überschreiten.

Zum 31. Dezember 2025 überschritten die TCD-Exponierungen des Unternehmens gegenüber seinen Kunden, verbundenen Unternehmen sowie Emittenten von Eigenkapital- und Zinsinstrumenten im Handelsbuch die gemäß Artikel 37 der IFR zulässigen Schwellenwerte, weshalb das Unternehmen der K-CON-Anforderung unterlag.

Risikominderungsmaßnahmen: Das Unternehmen berechnet seine K-CON-Anforderung auf Grundlage der Bestimmungen der Artikel 37 und 39 der IFR. Ähnlich wie bei anderen K-Faktoren werden die Kapitalanforderungen des Unternehmens in Bezug auf K-CON einmal monatlich berechnet und überwacht. Darüber hinaus hat das Unternehmen quantitative Risikoappetit-Schwellenwerte in Bezug auf K-CON festgelegt, die vom Risk Manager überwacht werden.

6. Weitere Risiken

Operationelles Risiko (außer dem täglichen Handelsgeschäft)

Das operationelle Risiko ist definiert als das Risiko von Verlusten, die durch unzureichende oder fehlgeschlagene interne Prozesse, Menschen und Systeme oder durch externe Ereignisse, einschließlich rechtlicher Risiken, entstehen. Es ist jeder Geschäftsorganisation inhärent und wird vom Unternehmen durch ein kontrollbasiertes Umfeld gesteuert, in dem Prozesse dokumentiert und Transaktionen abgestimmt und überwacht werden. Unterstützt wird dies durch eine kontinuierliche Überwachung von Vorfällen mit operationellen Risiken, um sicherzustellen, dass sich Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen.

Das Unternehmen hat ein Rahmenwerk für das operationelle Risikomanagement entwickelt, implementiert und gepflegt, das mit der Richtlinie und den Grundsätzen des Eigenkapitalanforderungsrahmens im Einklang steht. Darüber hinaus verfügt das Unternehmen über zusätzliche Richtlinien und Prozesse, deren Umsetzung die Bewertung und Steuerung etwaiger operationeller Risiken unterstützt, wie beispielsweise den Business-Continuity- und Disaster-Recovery-Plan. Das Unternehmen ist sich bewusst, dass ein erhebliches Risiko für seine Fähigkeit besteht, nach unerwarteten Vorfällen den normalen Geschäftsbetrieb fortzusetzen. Darüber hinaus ist das Unternehmen in hohem Maße von seinen automatisierten Systemen und Prozessen abhängig. Daher ist ein Wiederherstellungsplan erforderlich, um dem Risiko einer möglichen Katastrophe zu begegnen.

Die Ziele dieses Plans sind die Gewährleistung:

- a) Aufrechterhaltung des Betriebs, damit das Unternehmen seine Dienstleistungen den Kunden anbieten kann,
- b) den Schutz des Geschäfts und der Unterlagen,
- c) einen Rahmen für die Risiko- und Expositionskontrolle,
- d) Maßnahmen gegen Risiken.

Darüber hinaus enthält die folgende Liste einige Kategorien von Ereignistypen, die unter das operationelle Risiko fallen:

- Interner Betrug.
- Externer Betrug.
- Beschäftigungspraktiken und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken.
- Beschädigung von Sachwerten.
- Geschäftsunterbrechung & Systemausfälle.
- Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement.
- Informationstechnologierisiko („IT“)

Darüber hinaus kann ein IT-Risiko infolge unzureichender Informationstechnologie und Datenverarbeitung, einer unzureichenden IT-Strategie und -Politik oder einer unzureichenden Nutzung der Informationstechnologie des Unternehmens entstehen.

Das Ziel des Unternehmens besteht darin, dass die Verwirklichung des IT-Risikos auf das niedrigstmögliche Niveau reduziert wird; dementsprechend wird das Unternehmen die jeweiligen Abhilfemaßnahmen ergreifen, wann immer dies als notwendig erachtet wird.

Es wurden Richtlinien in Bezug auf Backup-Verfahren, Softwarewartung, Hardwarewartung, Internetnutzung, Antivirenprozesse, Datenschutzverfahren und Disaster-Recovery implementiert, während dieses Risiko kontinuierlich von der IT-Abteilung des Unternehmens überwacht wird. Die Systeme des Unternehmens werden entsprechend bewertet, gewartet und aktualisiert.

Darüber hinaus hat das Unternehmen eine geringe Toleranz gegenüber Schäden, die aus Cyberangriffen oder intern böswilligen Handlungen entstehen, welche seine Informationstechnologiesysteme beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang überwacht das Unternehmen aufmerksam die Anforderungen, die im Rahmen des neu eingeführten regulatorischen Rahmens (DORA – Digital Operational Resilience Act) eingeführt wurden. Das Unternehmen hat eine Gap-Analyse durchgeführt, um die Maßnahmen zu identifizieren, die erforderlich sind, um die Anforderungen von DORA vollständig einzuhalten. Das Unternehmen stellt sicher, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Einhaltung der DORA-Anforderungen zu gewährleisten.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist definiert als das Risiko, das entsteht, wenn die Laufzeiten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht aufeinander abgestimmt sind. Eine nicht abgestimmte Position kann zwar die Rentabilität steigern, birgt aber auch ein erhöhtes Verlustrisiko.

Das Unternehmen verfügt über Verfahren, die darauf abzielen, solche Verluste zu minimieren, wie beispielsweise die Vorhaltung ausreichender Barmittel und anderer hochliquider kurzfristiger Vermögenswerte sowie die Bereitstellung einer angemessenen Höhe an zugesagten Kreditlinien. Das Unternehmen steuert das Liquiditätsrisiko, indem es sicherstellt, dass seine Liquiditätsausstattung im Verhältnis zu seiner Geschäftstätigkeit jederzeit angemessen ist, und dabei auch die allgemeinen Liquiditätsbedingungen im Finanzsektor berücksichtigt. Es bewertet und überwacht kontinuierlich seine Finanzierungsquellen, um die finanzielle Stabilität zu wahren. Darüber hinaus hat das Unternehmen dokumentierte Verfahren zur Messung und Überwachung seines aktuellen und zukünftigen Liquiditätsbedarfs sowohl unter normalen als auch unter Stressbedingungen eingerichtet, die es ihm ermöglichen, effektiv auf potenzielle Liquiditäts Herausforderungen zu reagieren.

Gemäß Artikel 43 der IFR ist das Unternehmen verpflichtet, einen Basisliquiditätsbedarf in Höhe von mindestens einem Drittel seines Fixkostenbedarfs zu halten. Zum 31. Dezember 2025 erfüllte die Gesellschaft die Liquiditätsanforderung.

Gemäß dem derzeitigen operativen Status des Unternehmens wird das Liquiditätsrisiko nicht als wesentlich angesehen, da das Unternehmen hohe Barbestände bei Banken hält, die die Kriterien für liquide Vermögenswerte gemäß Artikel 43(1), Absatz 3 der IFR erfüllen.

Reputationsrisiko

Das Risiko eines Reputationsverlustes aufgrund negativer Publizität in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens (ob wahr oder falsch) kann zu einem Rückgang des Kundenstamms und der Einnahmen sowie zu Gerichtsverfahren gegen das Unternehmen führen.

Das Unternehmen ist sich bewusst, dass die Tätigkeit in einer anspruchsvollen Branche mit vielen Wettbewerbern Reputationsrisiken mit sich bringen kann. Die Möglichkeit, mit schwerwiegenden Vorfällen konfrontiert zu werden, ist begrenzt, da das Unternehmen sein Bestes tut, um seinen Kunden qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu bieten. Darüber hinaus bestehen die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung des Unternehmens aus erfahrenen Fachleuten, die in der Branche für ihre Integrität und ihr Ethos anerkannt sind und als solche einen Mehrwert für das Unternehmen darstellen. Darüber hinaus verfügt das Unternehmen über Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit möglichen Kundenbeschwerden, um die Angelegenheit zeitnah zu bearbeiten und unter den jeweiligen Umständen die bestmögliche Unterstützung und Dienstleistung zu bieten.

Compliance-Risiko

Das Compliance-Risiko ist das gegenwärtige und künftige Risiko für die Erträge oder das Kapital, das sich aus der Verletzung oder Nichteinhaltung von Gesetzen, Satzungen, Vorschriften, vorgeschriebenen Praktiken, internen Richtlinien und Verfahren oder ethischen Standards ergibt. Dieses Risiko setzt das Unternehmen finanziellen Verlusten, Bußgeldern, zivilrechtlichen Strafen, Schadensersatzzahlungen und der Nichtigkeit von Verträgen aus. Das Compliance-Risiko kann zu einer Beeinträchtigung des Rufs, einem geringeren Unternehmenswert, eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten, einem geringeren Expansionspotenzial und der Unfähigkeit, Verträge durchzusetzen, führen. Darüber hinaus könnte das Compliance-Risiko, sofern es wesentlich ist, die Auswirkungen des regulatorischen Risikos sowie des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auslösen. Das Unternehmen verfügt über dokumentierte Verfahren und Richtlinien, die auf den Anforderungen der einschlägigen Gesetze und der von der CySEC erlassenen Richtlinien basieren. Die Einhaltung dieser Verfahren und Richtlinien wird von den Innenrevisoren des Unternehmens bewertet und überprüft, und Verbesserungsvorschläge werden von der Geschäftsleitung umgesetzt. Die Innenrevisoren bewerten und prüfen die Wirksamkeit des internen Kontrollrahmens des Unternehmens mindestens einmal jährlich.

Darüber hinaus bezieht sich das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hauptsächlich auf das Risiko, dass das Unternehmen als Vehikel zur Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden könnte. Das Unternehmen verfügt über Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, um das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu mindern. Unter anderem umfassen diese Richtlinien, Verfahren und Kontrollen Folgendes:

- die Einführung eines risikobasierten Ansatzes, der spezifische Maßnahmen und Verfahren zur Bewertung der kosteneffektivsten und geeignetsten Weise zur Identifizierung und Steuerung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst, dem das Unternehmen ausgesetzt ist.
- die Einführung angemessener Kundenidentifizierungs- und Due-Diligence-Verfahren entsprechend dem bewerteten Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Kunden.
- die Festlegung bestimmter Mindeststandards hinsichtlich Qualität und Umfang der erforderlichen Identifizierungsdaten für jede Art von Kunden (d. h. Dokumente aus unabhängigen und zuverlässigen Quellen, Informationen Dritter, dokumentarische Nachweise).
- die Einholung zusätzlicher Daten und Informationen von Kunden, soweit dies angemessen und relevant ist, um deren Aktivitäten und Vermögensquellen ordnungsgemäß und vollständig zu verstehen sowie ein erhöhtes Risiko aus einer bestimmten Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion wirksam zu steuern.
- die laufende Überwachung von Transaktionen und Aktivitäten von Hochrisiko-Kunden, soweit anwendbar.
- die Sicherstellung, dass das Personal des Unternehmens eine angemessene Schulung und Unterstützung erhält.

Im Berichtsjahr hielt das Unternehmen seine Richtlinien, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufrecht und stellt unter anderem Einzelheiten und weitere Informationen zu den oben genannten Punkten bereit.

Im Berichtsjahr führten der Interne Revisor und der Geldwäschebeauftragte sowie das Compliance-Team Vor-Ort-Prüfungen und dokumentenbasierte Überprüfungen durch, um die Einhaltung des AML-Regulierungsrahmens durch das Unternehmen zu bewerten. Nach den Prüfungen legten die vorgenannten Stellen dem Unternehmen eine Liste von Empfehlungen zur Verbesserung der AML-bezogenen Compliance-Bereiche vor. Ziel des Unternehmens ist es, die Verwirklichung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf das niedrigstmögliche Niveau zu reduzieren; dementsprechend hat das Unternehmen die Empfehlungen des Internen Revisors zu Geldwäschethemen eingehend überprüft und wird die entsprechenden Abhilfemaßnahmen und Maßnahmen ergreifen, wann immer dies erforderlich ist.

Schließlich überwacht das Unternehmen die Entwicklungen der geltenden Steuervorschriften. Nach den jüngsten Änderungen, die durch die zyprische Steuerreform eingeführt wurden, wird erwartet, dass dem Unternehmen ab 2026 aufgrund der Erhöhung des Körperschaftssteuersatzes höhere Steuerbelastungen auf Gewinne entstehen. Andere steuerliche Änderungen werden voraussichtlich keine direkten Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben.

Geopolitisches Risiko

Das geopolitische Risiko spiegelt das Verlustrisiko wider, das sich aus ungünstigen geopolitischen Bedingungen oder Entwicklungen ergibt. Das Jahr 2025 war von hoher geopolitischer Instabilität in zahlreichen Regionen der Welt geprägt, einschließlich Israels und des Nahen Ostens, wobei sich die Situation im ersten Quartal 2026 durch die Intensivierung des Konflikts zwischen Israel und den USA einerseits sowie dem Iran andererseits weiter verschärfte. Die Konflikte haben erhebliche Volatilität auf den globalen Energiemärkten sowie Unterbrechungen bei der Versorgung mit Öl und Gas verursacht und dadurch zu erhöhter Unsicherheit bei Rohstoffpreisen und potenziellen Inflationsdruck beigetragen. Weitere Auswirkungen wurden auch auf den Finanzmärkten und in globalen Lieferketten beobachtet, insbesondere in den Energie- und Transportsektoren, da erhöhte geopolitische Spannungen rund um wichtige Schifffahrtsrouten die Marktunsicherheit verstärken.

Zu den Herausforderungen für Unternehmen können Unterbrechungen der Lieferketten, höhere Energie- und Rohstoffkosten sowie erhöhte Unsicherheit bei der operativen und finanziellen Planung gehören.

Die finanziellen Auswirkungen der aktuellen Krise auf die Weltwirtschaft und die allgemeinen Geschäftstätigkeiten können derzeit aufgrund der Geschwindigkeit, mit der sich der Konflikt entwickelt, und des hohen Maßes an Unsicherheit infolge der Unmöglichkeit, das Ergebnis zuverlässig vorherzusagen, nicht mit angemessener Sicherheit eingeschätzt werden.

Die Geschäftsleitung des Unternehmens überwacht die geopolitischen Entwicklungen, die sich auf die Geschäftstätigkeit und das Risikoprofil des Unternehmens auswirken könnten, und ist bereit, gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Das Unternehmen hat keine direkte Exponierung gegenüber dem Nahen Osten und erwartet daher keine direkten Auswirkungen. Obwohl das Unternehmen keiner direkten Exponierung ausgesetzt ist, könnten die Konflikte dennoch negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben. Steigende Energiepreise, Schwankungen der Wechselkurse, erhöhte Volatilität der Finanzmärkte, Unterbrechungen der Lieferketten und verstärkter Inflationsdruck könnten sich indirekt auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auswirken. Die indirekten Auswirkungen hängen vom Ausmaß und der Dauer der Krise ab und bleiben ungewiss.

Die Geschäftsleitung hat die besonderen Umstände und die Risikoexponierungen des Unternehmens berücksichtigt und ist zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistung und die Cashflow-Position des

Unternehmens bestehen. Es wird nicht erwartet, dass die Ereignisse unmittelbare wesentliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit haben. Die Geschäftsleitung wird die Situation weiterhin aufmerksam beobachten und die Notwendigkeit einer erneuten Bewertung der Risikoexponierung, der Kapitaladäquanz und der Liquiditätsplanung prüfen, falls die Auswirkungen anhalten sollten.

Kreditrisiko

Das Unternehmen ist den folgenden Arten von Kreditrisiken ausgesetzt:

- Kundenrisiko – tritt auf, wenn das Unternehmen einen Kundenauftrag ohne entsprechende Deckung durch den Kunden ausführt.
- Bankenrisiko – potenzielle Verluste des Unternehmens aufgrund der Insolvenz einer Bank, bei der es eigene Gelder/Vermögenswerte sowie Gelder/Vermögenswerte von Kunden hält.
- Kontrahentenrisiko – potenzielle Verluste, die daraus entstehen, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nach Beginn der Vermögensübertragung nicht erfüllt (d. h. den geschuldeten Betrag nicht zurückzahlt oder die dem Unternehmen geschuldeten Aktien nicht liefert und somit ihren Verpflichtungen nicht nachkommt). Das Risiko entspricht dem Geldbetrag oder den Aktien, die dem Unternehmen von der Gegenpartei geschuldet, aber nicht zurückgezahlt wurden, zuzüglich etwaiger entstandener Einziehungskosten.

Das Unternehmen verfügt über Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Messung, Überwachung und Kontrolle aller oben genannten Arten von Kreditrisiken, die aus seinen Handelsaktivitäten mit Kunden und Gegenparteien entstehen, mit denen das Unternehmen im Rahmen seiner täglichen Finanzhandels- und Investitionstätigkeiten zusammenarbeitet.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert von Finanzinstrumenten (einschließlich Währungen) aufgrund von Änderungen der Marktzinssätze schwankt. Das Unternehmen ist einem Zinsrisiko in Bezug auf seine Bankeinlagen sowie auf die Zinsen ausgesetzt, die auf derivative Finanzinstrumente erhoben werden, die über Nacht offen bleiben.

Das Unternehmen überwacht Zinsschwankungen und wird auf Grundlage der Schwankungen der relevanten Zinssätze die erforderlichen Absicherungsmaßnahmen ergreifen, soweit und sofern dies anwendbar ist.

7. Eigenmittel

Der in der IFR und IFD festgelegte aufsichtsrechtliche Rahmen für Wertpapierfirmen wurde so konzipiert, dass er die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten von Wertpapierfirmen widerspiegelt. Ein wesentliches Merkmal des IFR/IFD-Rahmens ist die Einführung einfacherer und stärker angepasster Kapitalanforderungen für Wertpapierfirmen.

Nach den Vorschriften der IFR müssen Wertpapierfirmen Eigenmittel vorhalten, die sich aus der Summe des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals zusammensetzen, und sie müssen jederzeit alle folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Kernkapital (Common Equity Tier 1) von mindestens 56 % der Mindestkapitalanforderungen.
- b) Kernkapital (Common Equity Tier 1) und ergänzendes Kernkapital (Additional Tier 1) von mindestens 75 % der Mindestkapitalanforderungen.
- c) Kernkapital (Common Equity Tier 1), ergänzendes Kernkapital (Additional Tier 1) und Ergänzungskapital (Tier 2) von mindestens 100 % der Mindestkapitalanforderungen.

Zum 31. Dezember 2025 beliefen sich die Eigenmittel der Gesellschaft, die vollständig aus hartem Kernkapital bestanden, auf 4.100 Tausend Euro.

Tabelle 3 zeigt die Zusammensetzung der Eigenmittel des Unternehmens zum 31. Dezember 2025, während Tabelle 4 angibt, wie diese Eigenmittel mit der geprüften Bilanz des Unternehmens zu diesem Datum übereinstimmen. Sie wurden unter Verwendung des Formats erstellt, das in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung des IFR im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Berichterstattung und Offenlegung von Wertpapierfirmen festgelegt ist.

Tabelle 3: Vorlage EU IF CC1.01 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		(a)	(b)
		Beträge (€' 000)	Quelle: Referenznummern/Buchstaben der Bilanz in den geprüften Abschlüssen (Querverweis auf EU IF CC2) - Tabelle 4 unten
Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENE MITTEL	4.100	
2	TIER 1 KAPITAL	4.100	
3	HARTES EIGENKAPITAL TIER 1 KAPITAL	4.100	
4	Vollständig eingezahlte Kapitalinstrumente	1.295	Ref. 1 (Eigenkapital)
5	Aktienprämie	1.575	Ref. 2 (Eigenkapital)
6	Einbehaltene Gewinne	1.286	Ref. 3 (Eigenkapital)

10	Anpassungen des CET1 aufgrund von aufsichtsrechtlichen Filtern	(5)	
27	CET1: Sonstige Kapitalelemente, Abzüge und Anpassungen	(51)	Ref. 3 (Aktiva) & Ref. 5 (Vermögenswerte)
28	ZUSÄTZLICHES TIER 1 KAPITAL	-	
40	TIER 2 KAPITAL	-	

Tabelle 4: Vorlage EU IF CC2: Eigenmittel: Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zur Bilanz des geprüften Jahresabschlusses

Stand zum Ende des Haushaltsjahres am 31. Dezember 2025 (€' 000)		a	c
		Bilanz wie in den geprüften Jahresabschlüssen	Querverweis zu EU IF CC1 - Tabelle 2 oben
Vermögenswerte – Aufgliederung nach Anlageklassen gemäß der Bilanz im geprüften Jahresabschluss			
	Gesamtvermögen	4.319	
	von denen:		
1	CYSEC Investor Compensation Fund (Einlagesicherungsfond) (Teil von Handel und sonstigen Forderungen)	41	Ref. 27
2	Zusätzlicher Liquiditätspuffer (Teil der Barmittel und Barmitteläquivalente)	10	Ref. 27
Verbindlichkeiten - Aufgliederung nach Verbindlichkeitsklassen gemäß der Bilanz in den geprüften Jahresabschlüssen			
	Gesamtverbindlichkeiten	163	
Aktionärseigenkapital			
	Total Eigenkapital	4.156	
	von denen:		
1	Grundkapital	1.295	Ref. 4
2	Kapitalrücklage	1.575	Ref. 5
3	Einbehaltene Gewinne	1.286	Ref. 6

Wie in der nachstehenden Tabelle 5 angegeben, betrug die CAD-Quote des Unternehmens zum 31. Dezember 2025 546,68 % und lag damit weit über der vorgeschriebenen Mindestschwelle von 100 %, und die Kapitalrücklage belief sich auf 3.350 T€.

Tabelle 5: Kapitalüberschüsse/Quote

31. Dezember 2025	(€'000)
Kapital	
Common Equity Tier 1 (a)	4.100
Zusätzliches Tier 1 (b)	-
Tier 2 (c)	-
Eigenmittel insgesamt (d = a + b + c)	4.100
Eigenmittelanforderung	
K-Faktor Anforderung (e)	626
Fixe Gemeinkostenanforderung (f)	519
Permanente Mindestkapitalanforderung (g)	750
Mindesteigenmittelanforderung (h = higher of e, f, g)	750
Kapitalüberhang/Verhältnis	
Kapitalüberhang (d - h)	3.350
Kapital-Quotient (d / h)	546,68%

8. Gehaltspolitik

Die im Rahmen der Vergütungspolitik des Unternehmens angewandten Grundsätze stehen im Einklang mit seiner Größe, seiner internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Tätigkeiten, wobei die Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

8.1 Vergütungssystem

Das Vergütungssystem des Unternehmens übernimmt die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften, um sicherzustellen, dass die Vergütung sowohl der „Geschäftsleitung“ als auch der übrigen Mitarbeiter mit einer Kombination aus Folgendem verbunden ist: (i) der Bewertung der Leistung des Mitarbeiters, (ii) der jeweiligen Geschäftseinheit, in der der Mitarbeiter tätig ist, und (iii) der Gesamtleistung des Unternehmens, sodass jeder Mitarbeiter im größtmöglichen Rahmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften dazu angehalten wird, die wesentlichen Geschäftsziele des Unternehmens zu erreichen.

Einer der wesentlichen Faktoren, die berücksichtigt werden, ist die angemessene Verbindung zwischen Bonuszahlungen und leistungsbezogener Vergütung, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Grundgehälter nicht auf künstlich niedrigem Niveau festgelegt werden. Die eingeführten Vergütungsmechanismen sind allgemein bekannte Management- und Personalinstrumente und berücksichtigen die Fähigkeiten, die relevante Berufserfahrung und die Leistung der Mitarbeiter, während sie gleichzeitig die langfristigen Geschäftsziele des Unternehmens unterstützen.

Darüber hinaus ist die Vergütungspolitik geschlechtsneutral (d. h. es besteht kein geschlechtsspezifisches Lohngefälle).

Unter Berücksichtigung der Branche, in der das Unternehmen tätig ist, sowie seines Geschäftsmodells zielen die Vergütungsmechanismen darauf ab, potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsverhalten und Interessenkonflikten zu verhindern, die die Interessen der Kunden des Unternehmens negativ beeinflussen könnten, und sicherzustellen, dass das Unternehmen alle damit verbundenen Restrisiken angemessen steuert.

Das Vergütungssystem des Unternehmens berücksichtigt den äußerst wettbewerbsintensiven Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie die erheblichen Ressourcen, die das Unternehmen in jedes einzelne Mitglied des Personals investiert.

Grundsätzlich werden bei der Festlegung variabler Vergütungsmodelle qualitative Kriterien eingeführt, um die Mitarbeiter dazu anzuhalten, im besten Interesse der Kunden zu handeln und etwaige relevante Interessenkonflikte zu mindern, wenn nicht sogar zu beseitigen.

Das Unternehmen stellt sicher, dass Mitarbeiter in Kontrollfunktionen unabhängig von den von ihnen überwachten Geschäftseinheiten sind, über angemessene Befugnisse verfügen und

angemessen vergütet werden, um qualifiziertes und erfahrenes Personal anzuziehen, und zwar entsprechend der Erreichung der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele.

Das Unternehmen stellt sicher, dass sein Vergütungssystem mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement im Einklang steht und dieses fördert und keine Risikobereitschaft fördert, die das vom Unternehmen tolerierte Risikoniveau überschreitet.

Die Bewertungen der finanziellen Leistung, die zur Berechnung der festen oder variablen Vergütung verwendet werden, basieren sowohl auf den Gewinnen als auch auf der Einhaltung der vom Unternehmen jeweils festgelegten qualitativen Kriterien durch den Mitarbeiter, der eine solche Vergütung erhält. Das Unternehmen stellt außerdem sicher, dass sein gesamtes Vergütungssystem mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den langfristigen Interessen des Unternehmens im Einklang steht. Im Falle eines Verlustes des Unternehmens wird grundsätzlich erwartet, dass keine variable Vergütung gewährt wird.

Die verschiedenen Vergütungskomponenten:

a. Grundgehälter (Festvergütung)

Die Festvergütung variiert für die verschiedenen Positionen/Rollen je nach den funktionalen Anforderungen der jeweiligen Position und wird auf einem Niveau festgelegt, das den Ausbildungsstand, die Berufserfahrung, die Verantwortlichkeit und die Verantwortung widerspiegelt, die ein Mitarbeiter für die Ausübung der jeweiligen Position/Rolle benötigt. Um sicherzustellen, dass die Vergütungspolitik des Unternehmens mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den langfristigen Interessen des Unternehmens übereinstimmt und dass sie mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert, unterscheidet das Unternehmen zwischen drei Kategorien der Mitarbeitervergütung: Topverdiener, mittlere Verdiener und Normalverdiener, wie unten dargestellt:

- Topverdiener: Dazu gehören das Senior Management (die Exekutive und die Geschäftsführer) sowie Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Unternehmens auswirkt (unter anderem der Leiter der Compliance-Funktion und der Risikomanagementfunktion).
- Mittelverdiener: Dazu gehören die Leiter der einzelnen Abteilungen sowie leitende Mitarbeiter, die aufgrund ihres Dienstalters, ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung in den ihnen übertragenen Aufgaben als leitend eingestuft werden
- Normalverdiener: Umfasst alle anderen Mitarbeiter.

b. Leistungsabhängiges Bonusprogramm und Provisionen (variable Vergütung)

Die variable Vergütung soll sicherstellen, dass die Gesamtvergütung auf einem wettbewerbsfähigen Niveau bleibt und die Mitarbeiter für ihre Leistung belohnt werden, während sie gleichzeitig an die Leistung der Abteilung und/oder des Unternehmens angepasst wird. Weitere Faktoren, die berücksichtigt werden, sind die folgenden:

- Die finanzielle Lebensfähigkeit des Unternehmens
- Die allgemeine Finanzlage des Staates, in dem das Unternehmen tätig ist, und

- Die persönlichen Ziele des Mitarbeiters (wie z. B. persönliche Weiterentwicklung, Einhaltung der regulatorischen Anforderungen (einschließlich der „Best-Execution-Richtlinie“ und anderer Schutzrichtlinien, die auf das Wohl des Kunden abzielen), Systeme und Kontrollen, Engagement und Arbeitsethik).

Die variable Vergütungskomponente wird hauptsächlich in Form einer zusätzlichen Geldzahlung zum Grundgehalt gewährt, während im Rahmen von Aufschubvereinbarungen (mit unverfallbaren oder nicht unverfallbaren Anteilen) keine Vergütung gezahlt wird.

Das Unternehmen räumt ein, dass die Art der qualitativen Kriterien, anhand derer über den Anspruch eines Mitarbeiters auf eine variable Vergütung entschieden wird, je nach der vom Mitarbeiter ausgeübten Funktion und insbesondere je nach dem Kontakt des Mitarbeiters zu den Kunden des Unternehmens variiert. Daher trifft das Unternehmen folgende Maßnahmen:

- Hat angemessene Verhältnisse zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung festgelegt und stellt sicher, dass diese Bestandteile angemessen ausgewogen sind. Der variable Bestandteil überschreitet nicht 100 % des festen Bestandteils der gesamten jährlichen Vergütung für das Senior Management sowie die Front- und Back-Office-Abteilungen. Für andere Funktionen liegt der Höchstwert bei 25%.
- Es wurden bestimmte variable Vergütungsmodelle für die Mitarbeiter der Front-Office-Abteilung (Vertrieb und Kundenbindung) entwickelt, die ausschließlich auf der qualitativen Leistung basieren. Aufgrund des erhöhten Risikos von Interessenkonflikten, die den Kunden des Unternehmens schaden könnten, wurden spezifische Richtlinien für die Positionen im Front Office erlassen
- hat bestimmte variable Vergütungsregelungen für Mitarbeiter der Back-Office-Abteilung eingeführt, die ebenfalls Anspruch auf eine variable Vergütung für außergewöhnliche Leistungen haben.
- Beschlossen, dass Mitarbeiter, die in anderen Funktionen tätig sind (z. B. Compliance, Finanz- und Rechnungswesen, HR usw.), nur bei außergewöhnlichen Leistungen Anspruch auf eine variable Vergütung haben, die auf den nachstehenden Grundsätzen beruht:
 - Sie muss außergewöhnlich sein und darf 25 % des gesamten Jahresgehalts nicht überschreiten.
 - Sie muss von der Geschäftsleitung vorgeschlagen und vom Compliance-Beauftragten überprüft werden.
 - Sie wird auf der Grundlage der Gesamtleistung des Mitarbeiters während eines bestimmten Zeitraums gewährt, der in Ausnahmefällen monatlich und in regulären Fällen jährlich ist.
 - Darf in keinem Fall zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Mitarbeiter und dem Unternehmen oder den Kunden des Unternehmens führen und darf keinen Anreiz für den Mitarbeiter darstellen, außerhalb seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten zu handeln.

c. Vorsorgesystem

Vorsorge- und Rentenversicherungen garantieren den Mitarbeitern eine Grundabsicherung im Falle von Krankheit oder Tod sowie eine angemessene Rentenzahlung im Ruhestand. In der Regel haben Mitarbeiter ab dem 7. Beschäftigungsmonat Anspruch auf die Teilnahme an beitragsorientierten Vorsorgeplänen bei einem Rentenversicherungsträger, wobei das Unternehmen in der Regel 5 % der Rentenbeiträge übernimmt.

d. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen (Firmentelefon, Firmenwagen, Gutscheine usw.) werden auf der Grundlage individueller Arbeitsverträge und lokaler Marktpraktiken gewährt.

e. Abfindungszahlung

Abfindungszahlungen sind in Übereinstimmung mit den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen.

8.2 Leistungsbeurteilung

Das Unternehmen wendet über seine Compliance-Abteilung und die Personalabteilung ein Leistungsbeurteilungsverfahren an, das auf einer Reihe von qualitativen Indikatoren basiert, die für jeden Geschäftsbereich entwickelt wurden.

Die Beurteilung wird wie folgt durchgeführt:

- Zu Beginn jedes Monats, Quartals und/oder Jahres (die einzelnen Abteilungen werden in unterschiedlichen Zeiträumen bewertet) werden qualitative Ziele festgelegt, die definieren, was von den Unternehmensbereichen, Abteilungen und einzelnen Mitarbeitern im kommenden Zeitraum erwartet wird.
- Leistungsüberprüfungen und Feedback: Die Vorgesetzten unterstützen die betreffenden Mitarbeiter und geben ihnen Feedback zu festgelegten Zeitpunkten, im Rahmen der täglichen Arbeit oder bei formellen bzw. informellen Leistungsbeurteilungen; Ziel ist es, die Mitarbeiter bei der Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zu unterstützen.

8.3 Vergütung von Führungskräften in Schlüsselpositionen und Direktoren

Die Vergütung von Risikoträgern und Mitarbeitern in Kontrollfunktionen unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der mindestens einmal jährlich Mitarbeiter identifiziert, die wesentliche Risiken im Namen des Unternehmens eingehen können:

- Mitarbeiter, die mit Finanzinstrumenten handeln
- Mitarbeiter, die die Einhaltung von Risikolimits überwachen
- Leitende Angestellte in der Risikomanagement- und Compliance-Funktion
- Andere Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben.

Die Vergütungen für Mitarbeiter des Unternehmens, deren Handlungen einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens für das am 31. Dezember 2025 endende Jahr hatten, werden in der folgenden Tabelle analysiert:

31-Dez-25	Anzahl der Begünstigten	Feste Vergütung	Variable Vergütung	Gesamtvergütung
		€000		
Leitende Angestellte ²	4	177	-	177
Mitarbeiter, deren Handlungen einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben ³	7	314	56	370
Insgesamt	11	491	56	547

Die feste Vergütung der Risikoträger des Unternehmens, wie in der obigen Tabelle dargestellt, umfasst die Bruttogehälter und die gesamten Beiträge (einschließlich Beiträge zur Vorsorgekasse, zum medizinischen Versorgungssystem der Mitarbeiter und Sozialversicherungsbeiträge), die das Unternehmen an diese Mitarbeiter zahlt, mit Ausnahme etwaiger Boni, da diese in der variablen Vergütung enthalten sind. In Bezug auf die nicht geschäftsführenden Direktoren des Unternehmens sind die im Laufe des Jahres an sie gezahlten Gebühren in ihrer festen Vergütung enthalten.

Während des Jahres 2025 zahlte oder gewährte das Unternehmen keine unbare variable Vergütung, aufgeschobene Vergütung, Abfindungszahlungen oder garantierte variable Vergütung. Es gab auch keine aufgeschobenen Vergütungen oder Abfindungen, die in früheren Zeiträumen gewährt wurden und im Jahr 2025 ausgezahlt wurden.

² Das obere Management umfasst geschäftsführende und nicht geschäftsführende Direktoren.

³ Zu dieser Kategorie gehören die Leiter der Abteilung Kundenbetreuung/ Verkaufsabteilung, des Empfangs und der Übermittlungs- und Ausführungsabteilung, der Compliance- und Risikomanager, der Beauftragte für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen, der Back-Office-Abteilung, der IT-Manager für Datenschutz und der Leiter der Betriebs- und Personalabteilung.

9. Anhang I: Vom Verwaltungsrat genehmigte Risikoerklärung

Wie bereits erwähnt, ist die Risikobereitschaft das Ausmaß und die Art des Risikos, das ein Unternehmen angesichts seiner Geschäftsziele und Verpflichtungen gegenüber seinen Stakeholdern bei seinen Engagements und Geschäftstätigkeiten eingehen kann und will. Die Risikobereitschaft wird im Allgemeinen sowohl quantitativ als auch qualitativ ausgedrückt und sollte extreme Bedingungen, Ereignisse und Ergebnisse berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Risikobereitschaft die potenziellen Auswirkungen auf Erträge, Kapital und Finanzierung/Liquidität berücksichtigen.

Das Unternehmen weist hinsichtlich Investitionen sowie der Steuerung geschäftlicher und operativer Aktivitäten eine geringe Risikobereitschaft auf. Das Unternehmen hat eine vom Vorstand genehmigte Risikobereitschaftserklärung verabschiedet, die den Entscheidungsträgern als Leitfaden bei der Ausarbeitung von Geschäftsplänen und der Reaktion auf regulatorische Anforderungen dient. Ein geeignetes Rahmenwerk zur Risikobereitschaft (Risk Appetite Framework, RAF) ermöglicht es, Risikokapazität, Risikobereitschaft, Risikolimits und Risikoprofil für die jeweiligen Geschäftsbereiche und juristischen Personen sowie im Konzernkontext zu berücksichtigen. Das Rahmenwerk für die Risikobereitschaft ist definiert als der Gesamtansatz, einschließlich Richtlinien, Prozessen, Kontrollen und Systemen, durch die die Risikobereitschaft festgelegt, kommuniziert und überwacht wird. Es umfasst eine Risikobereitschaftserklärung, Risikolimits sowie eine Übersicht über die Rollen und Verantwortlichkeiten derjenigen, die die Umsetzung und Überwachung des RAF beaufsichtigen.

Das RAF berücksichtigt wesentliche Risiken für das Finanzinstitut sowie für dessen Ruf gegenüber Versicherungsnehmern, Einlegern, Anlegern und Kunden. Das RAF steht im Einklang mit der Strategie des Unternehmens. Folglich wird die Risikobereitschaftserklärung definiert als die schriftliche Festlegung des Gesamtumfangs und der Arten von Risiken, die ein Finanzinstitut bereit ist zu akzeptieren oder zu vermeiden, um seine Geschäftsziele zu erreichen. Sie umfasst qualitative Aussagen sowie quantitative Kennzahlen, die sich auf Erträge, Kapital, Risikokennzahlen, Liquidität und gegebenenfalls andere relevante Kennzahlen beziehen. Sie befasst sich auch mit schwerer quantifizierbaren Risiken wie Reputations- und Verhaltensrisiken sowie Geldwäsche und unethischen Praktiken. Darüber hinaus ist das Risikoziel die optimale Positionierung des Unternehmens innerhalb des Risikobereitschaftsrahmens. Jedes strategische und taktische Ziel ist mit einer bestimmten Rendite und einem bestimmten Risikoniveau verbunden. Das Ziel ist der Punkt, den das Unternehmen in beiden Bereichen anstrebt.

Sobald das Risikoziel erreicht ist, ist dies der Schwellenwert, ab dem das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um das Risiko wieder in den Rahmen der Risikobereitschaft zu bringen. Dies könnte den Verkauf von Risiken, Absicherung, verstärkte Überwachung, Kapitalaufstockung, Erhöhung der Rücklagen oder andere Kontrollen zur Kreditminderung bedeuten. Das Risikolimit ist das maximale Risiko des Unternehmens im Bereich der Risikobereitschaft.

Darüber hinaus ist die Risikotoleranz die Höhe des Risikos, dem ein Unternehmen bereit und in der Lage ist, sich auszusetzen, wobei die Finanzkraft des Unternehmens, seine Art, sein Umfang und seine Komplexität, seine Liquidität und die für ein angemessenes Risikomanagement erforderlichen materiellen Ressourcen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die Risikokapazität definiert als das maximale Risikoniveau, das das Finanzinstitut angesichts seiner derzeitigen Ressourcen übernehmen kann, bevor es an die Grenzen stößt, die durch den aufsichtsrechtlichen Kapital- und Liquiditätsbedarf, das betriebliche Umfeld (z.B. technische Infrastruktur, Risikomanagementkapazitäten, Fachwissen) und die Verpflichtungen gegenüber Einlegern, Versicherungsnehmern, Aktionären, festverzinslichen Anlegern sowie anderen Kunden und Stakeholdern bestimmt werden, auch unter dem Gesichtspunkt des Verhaltens.

Konkret ist die Risikotoleranz des Unternehmens das maximal zulässige Großrisiko, dem das Unternehmen ausgesetzt sein und das entsprechende zusätzliche Kapital vorhalten kann, ohne die Eigenkapitalanforderungen zu verletzen. Bei der Formulierung der Risikobereitschaft geht das Unternehmen nach folgendem Ansatz vor, um sicherzustellen, dass die Perspektiven der verschiedenen Interessengruppen und Risikotypen berücksichtigt werden:



10.Anhang II: Hauptmerkmale der vom Unternehmen ausgegebenen eigenen Instrumente

		<i>Hartes Eigenkapital Tier 1 Kapital</i>
1	Emittent	ICFD Limited
2	Eindeutige Kennung (Legal Entity Identifier)	n.z.
3	Öffentliche oder private Platzierung	Privatplatzierung
4	Für das Instrument geltende(s) Recht(e)	Recht Zyperns
5	Art des Instruments (die Arten sind von jeder Rechtsordnung festzulegen)	Stammaktien
6	Im regulatorischen Kapital anerkannter Betrag	2.870k €
7	Nominalbetrag des Instruments	1.295k €
8	Ausgabepreis	Verschiedenes
9	Rückzahlungspreis	n.z.
10	Buchhalterische Klassifizierung	Eigenkapital der Aktionäre
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	07/09/2009 1.000.000 Aktien 07/07/2011 120.000 Aktien 27/06/2017 100.000 Aktien 31/08/2018 75.000 Aktien
12	Unbefristet oder datiert	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Kündigung durch den Emittenten vorbehaltlich vorheriger aufsichtsrechtlicher Genehmigung	n.z.
15	Optionalen Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Rückzahlungsbetrag	n.z.
16	Spätere Kündigungstermine, falls zutreffend	n.z.
	<i>Kupons/Dividenden</i>	n.z.
17	Feste oder variable Dividende/Kupon	Variabel
18	Kuponsatz und ggf. zugehöriger Index	n.z.
19	Vorhandensein eines Dividendenstoppers	Nein
20	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder obligatorisch (in Bezug auf den Zeitpunkt)	Vollständig diskretionär
21	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder obligatorisch (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
22	Vorhandensein eines Step-up oder eines anderen Rücknahmeanreizes	n.z.
23	Nicht kumulativ oder kumulativ	n.z.
24	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
25	Falls wandelbar, Auslöser für die Wandlung(en)	n.z.
26	Wenn wandelbar, vollständig oder teilweise	n.z.
27	Falls wandelbar, Umwandlungssatz	n.z.
28	Falls wandelbar, obligatorische oder optionale Umwandlung	n.z.
29	Falls wandelbar, Angabe der Art des Instruments, in das gewandelt wird	n.z.
30	Falls wandelbar, Angabe des Emittenten des Instruments, in das gewandelt wird	n.z.
31	Abschreibungsmerkmale	Nein
32	Falls Abschreibung, Auslöser der Abschreibung(en)	n.z.
33	Wenn Abschreibung, vollständig oder teilweise	n.z.
34	Wenn Abschreibung, dauerhaft oder vorübergehend	n.z.
35	Wenn vorübergehende Herabschreibung, Beschreibung des Aufwertungsmechanismus	n.z.
36	Nicht-konforme Übergangsmerkmale	Nein
37	Falls ja, Angabe der nicht konformen Merkmale	n.z.

38	Link zu den vollständigen Bedingungen des Instruments (Wegweiser)	n.Z.
----	---	------